

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der zusätzlichen Beteiligung der Behörden
nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht enthält die Stellungnahmen von zusätzlichen Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Stellungnahmen berücksichtigt bis 05.05.2026

Reppenstedt, den 29.05.2026

Samtgemeinde Gellersen, Bereich Bauleitplanung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH

Teil B: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der zusätzlichen Behördenbeteiligung (24.04.2026 – 05.05.2026) nach § 4 Abs. 2 BauGB sind insgesamt 6 Stellungnahmen bei der Samtgemeinde Gellersen bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit flächennutzungsplanrelevanten Inhalten vor:

Stellungnahmen mit Bedenken zur Planung

-

Stellungnahmen mit Hinweisen zur Planung

- Landkreis Lüneburg (Schreiben vom 21.04.2026)
- Bundeswehr, Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) (Schreiben vom 27.03.2026)
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Schreiben vom 24.04.2026)
- Landkreis Harburg (Schreiben vom 04.05.2026)

b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht flächennutzungsplanrelevante Hinweise gegeben.

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Schreiben vom 26.03.2026)
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk (Schreiben vom 24.03.2026)

Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sortiert nach Erstellungsdatum der Stellungnahmen)

1 Landkreis Lüneburg (Schreiben vom 21.04.2026)	4
2 Bundeswehr, Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) (Schreiben vom 27.03.2026)	5
3 ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Schreiben vom 26.03.2026)	6
4 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk (Schreiben vom 24.03.2026)	6
5 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Schreiben vom 24.04.2026)	8
6 Landkreis Harburg (Schreiben vom 04.05.2026)	9

1 Landkreis Lüneburg (Schreiben vom 21.04.2026)		
1.1	Fehlender Hinweis Planung von Rotor- innerhalb oder Rotor-außerhalb Flächen Wir möchten die Wiederholung des Beteiligungsverfahrens dazu nutzen, um auf folgenden Punkt hinzuweisen und bitten dringend um Beachtung: Das in der 59. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene Sondergebiet Windenergie überlagert sich in Teilen mit der im RROP 2025 zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehenen Teilfläche AME_GEL_ILM_01_05. In den Unterlagen zur 59. Flächennutzungsplanänderung erfolgt kein Hinweis dahingehend, ob das Sondergebiet Windenergie als Rotor-innerhalb- oder als Rotor-außerhalb-Fläche geplant ist. Gemäß § 2 Nr. 2 WindBG sind Windenergiegebiete, für die der Planungsträger keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, als Rotor-innerhalb-Flächen zu werten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Anrechenbarkeit von Flächen Hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Flächen auf das regionale Teilflächenziel bestimmt § 4 (3) Satz 2 WindBG, dass Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind. Gemäß § 4 (1) Satz 2 WindBG darf eine Fläche, die in unterschiedlichen Planungsebenen verankert ist, nur einmalig auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden. Im RROP 2025 werden Vorranggebiete Windenergienutzung als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. Zum Umgang mit Flächenüberlagerungen unterschiedlicher Planungsebenen schreibt das ML Niedersachsen in seiner Arbeitshilfe Wind unter dem Punkt 4.2.2, dass wenn "den Plänen in Bezug auf die vom Rotor überstrichene Fläche unterschiedliche Planungskonzeptionen zugrunde [liegen], bei Rotor-innerhalb-Flächen die Gebietsgrenze gemäß § 4 Abs. 3 [WindBG] um 75 Meter nach innen zu verschieben [ist]."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.3	Aufnahme der Bestimmung einer Rotor-außerhalb-Fläche im SO Windenergie Aktuell besteht Unklarheit dahingehend, ob, den Ausführungen des ML folgend, bei Überlagerung einer Rotor-innerhalb-Fläche mit einer Rotor-außerhalb-Fläche die	Der Stellungnahme wird gefolgt.

	Überschneidungsbereiche automatisch als Rotor-innerhalb-Flächen zu werten sind, so dass die Gebietsgrenze für die Anrechnung dieser Bereiche auf das regionale Teilflächenziel um 75 m nach innen zu verschieben ist. Um eine vollständige Anrechenbarkeit des Vorranggebietes Windenergienutzung AME_GEL_ILM_01_05 gemäß RROP 2025 auf das regionale Teilflächenziel 2027 sicherzustellen, empfehlen wir daher dringend, eine Bestimmung in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans aufzunehmen, wonach es sich bei dem SO Windenergie um eine Rotor-außerhalb-Fläche handelt, und entsprechende Ausführungen in die Begründung aufzunehmen.	Die Planunterlagen werden um die Textliche Darstellung, dass es sich um eine Rotor-außerhalb-Fläche handelt, ergänzt.
1.4	Klarstellung bezüglich der nicht vorgesehenen Höhenbegrenzung Gemäß § 4 (1) Satz 5 sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf das regionale Teilflächenziel anzurechnen. In der 59. Flächennutzungsplanänderung der SG Gellersen erfolgen keine Angaben hinsichtlich einer Höhenbeschränkung. Analog zur Festlegung in 4.2.1 Ziffer 01 RROP 2025 empfehlen wir jedoch auch hier, zur Klarstellung eine Bestimmung in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans aufzunehmen, wonach für das SO Windenergie keine Höhenbegrenzung vorgesehen ist, und entsprechende Ausführungen in die Begründung aufzunehmen. An der Stellungnahme vom 12.12.2025 wird festgehalten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen werden um den Hinweis des Verzichts auf eine Höhenbegrenzung aufgrund der Anrechenbarkeit auf die regionalen Teilflächenziele, ergänzt.
2 Bundeswehr, Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) (Schreiben vom 27.03.2026)		
2.1	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange durch obige Planung berührt und ggf. sogar beeinträchtigt. Das Plangebiet befindet sich in einem Jettieffflugkorridor der Bundeswehr. Anlagen bis 210 m über Grund stellen keine Probleme dar. Anlagenhöhen über 210 m über Grund müssen mit entsprechenden Koordinaten (WGS 84, Grad, Min, Sek) einzelfallgeprüft werden, da flugbetriebliche Hindernisgründe entgegensprechen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Belang des Jettieffflugkorridors ist bekannt und wird im Genehmigungsverfahren konkret geprüft. Die Vorhabenträgerin befindet sich diesbezüglich bereits in der Abstimmung mit der Bundeswehr im Rahmen des laufenden BlmSchG-Verfahrens.

	Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können. Gerne können Sie mir im weiteren Verfahren Anlagedaten mit Koordinaten zukommen lassen. Diese werden dann von meinen Fachstellen koordinatengenau bewertet.	
3 ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Schreiben vom 26.03.2026)		
3.1	die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften. Von dem o.a. Vorhaben sind Betriebsanlagen der von der EMPG vertretenen o.a. Gesellschaften nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2	Bitte stellen Sie Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie - kostenlosen Portal ein. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns. Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk (Schreiben vom 24.03.2026)		
4.1	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur. Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: ----- Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: ----- Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280	
--	---	--

	Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.	
5 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Schreiben vom 24.04.2026)		
5.1	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand April 2026. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.3	Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	
6 Landkreis Harburg (Schreiben vom 04.05.2026)		
6.1	<u>Untere Landesplanung und Regionalplanung</u> Der Landkreis Harburg stellt zurzeit das sachliche Teilprogramm Windenergienutzung 202X auf. Damit soll die Verpflichtung nach dem NWindG zur Ausweisung von Windenergiegebieten zur Steuerung der Windenergienutzung erfüllt werden. Das sachliche Teilprogramm Windenergienutzung mit der parallelen 2. Änderung des RROP 2025 befand sich bis zum 26.03.2025 in der Auslegung. Der Entwurf und der Verfahrensstand können unter https://www.landkreis-harburg.de/windenergie_beteiligung eingesehen werden. Darüber hinaus erfolgt die Anpassung an das LROP 2022 sowie die Überarbeitung weiterer regionalplanerischer Festlegungen in der 1. Änderung des RROP 2025.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Das geplante Beschleunigungsgebiet befindet sich innerhalb eines VRG Windenergie des kürzlich beschlossenen RROP 2025 des Landkreises Lüneburg. Es ist davon auszugehen, dass die vorgelegte Planung nicht in Konflikt mit den Zielen und Grundsätzen der in Aufstellung befindlichen Regionalpläne (TP WEN einschl. 2. Änd. RROP 2025; 1. Änd. RROP 2025) des Landkreises Harburg steht.	
6.2	<u>Umwelt (Untere Naturschutz- und Waldbehörde)</u> Durch die Festlegung eines Beschleunigungsgebietes ergeben sich folgende naturschutzrechtlichen Änderungen, die der Gemeinde bewusst sein sollten: Auf der Genehmigungsebene findet keine UVP, Natura-2000-Prüfung sowie artenschutzrechtliche Prüfung statt. Stattdessen findet anhand von vorhanden Daten (die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein dürfen (ausgenommen bspw. behördliche Datenbanken) ein Screening statt. Es erfolgen keine zusätzlichen Erhebungen. Auf dieser Basis ist ein Maßnahmenkonzept von den Antragstellenden einzureichen und von der Behörde zu prüfen (vgl. § 6b Abs. 2 und 3 WindBG). Sind keine verhältnismäßigen Maßnahmen verfügbar bzw. ausreichend verfügbar, gibt es keine Daten oder sind diese veraltet, hat eine jährliche Zahlung für die Dauer des Betriebs in das nationale Artenhilfsprogramm zu erfolgen (vgl. § 6b Abs. 7 WindBG i.V.m. § 45d BNatSchG). Eine Ausnahme des Artenschutzes nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich (vgl. § 6b Abs. 8 WindBG). Dies bedeutet, dass selbst wenn eine Gefährdung von Arten durch verhältnismäßige Vermeidung-, Minderung-, und CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, die Anlagen ohne weitere Prüfung errichtet werden dürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Samtgemeinde sind die Folgen der Festlegung eines Beschleunigungsgebiets bewusst.
6.3	Es besteht die Möglichkeit einer Differenzierung zwischen Windenergiegebiet und Beschleunigungsgebiet vorzunehmen. Nahbereiche der Brutplätze von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind als Beschleunigungsgebiet auszuschließen. Ebenfalls ist der „Nahbereich“ zu Brutplätzen von störungsempfindlichen Arten als Beschleunigungsgebiet auszuschließen. Ebenfalls sind sensible Bereiche wie z.B. Waldränder, Waldlichtungen, extensives Grünland oder andere Strukturen auszuschließen, sofern sie essenziell für die vorkommenden gefährdeten Arten sind. Zudem können vorsorglich Flächen von Beschleunigungsgebieten ausgespart werden, z.B. wenn absehbar ist, dass der Bereich häufig für die Nahrungsaufnahme von gefährdeten Arten genutzt wird, aber die Gutachten kein essenzielles Nahrungshabitat feststellen konnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. § 249c BauGB regelt abschließend und verbindlich, unter welchen Bedingungen Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind. Bei der Ausweisung besteht kein Ermessensspielraum. Sobald die Ausschlussgründe nach § 249c Abs 2 BauGB nicht vorliegen, ist ein Windenergiegebiet als Be-

		schleunigungsgebiet auszuweisen. Die Möglichkeit zur Anwendung eigener Ausschlusskriterien, die nicht in § 249c Abs. 2 BauGB aufgeführt sind, besteht daher nicht. Es befinden sich außerdem keine Nahbereiche von Brutplätzen von störungsempfindlichen Arten im Geltungsbereich. Die Samtgemeinde, die grundsätzlich den Zuschnitt der von ihr ausgewiesenen Windenergiegebiete nach fachlichen Kriterien nach eigenem Ermessen und unter Abwägung aller Belange selbst bestimmt, hätte somit nur die Möglichkeit, aus eigenen Erwägungsgründen entsprechend "sensible" Bereiche auszuschließen. Hier könnte aber aus den o. g. Gründen kein einfaches Windenergiegebiet ausgewiesen werden, es könnte nur grundsätzlich auf die Ausweisung von Windenergiegebieten in diesen Bereichen verzichtet werden. Die angeführten "sensiblen Bereiche" sind allerdings nach Einschätzung der Samtgemeinde keine geeigneten Ausschlusskriterien, da die damit verbundenen Konfliktlagen alle auf der Genehmigungsebene gelöst werden können. Es würde dem Sinn und Zweck des Regelungsregimes zu Windenergiegebieten widersprechen, wenn jede Fläche, die theoretisch zu Konflikten führen könnte, kategorisch ausgeschlossen würde. Ausgeschlossen werden sollten nur Flächen, auf welchen z. B. aus artenschutzrechtlichen Gründen unüberwindbare Hürden absehbar sind. Dies ist bei den genannten Kategorien von "sensiblen Flächen" nicht der Fall.
6.4	Das Plangebiet soll als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Gemäß §249c Satz 3 BauGB sind „[b]ei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete [...] geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2	Der Stellungnahme wird gefolgt.

	Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern“. Minderungsmaßnahmen wurden im Dokument „Anlage 1_Planzeichnung_FNP_Windpark_Suederheide_260312“ bislang nicht dargestellt, dies hat zu erfolgen.	§ 249c BauGB regelt nicht, in welcher Form und an welcher Stelle die Darstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen zu erfolgen hat. Die Regeln für Minderungsmaßnahmen wurden im Umweltbericht in Kapitel 8.2 aufgeführt. Dennoch werden die geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen zur Hervorhebung auf der Planzeichnung dargestellt.
6.5	<u>Fledermäuse</u> Es wird unzureichend auf das Vorkommen des Großen Mausohr eingegangen. Das Konfliktpotenzial beschränkt sich in diesem Fall nicht ausschließlich auf ein Kollisionsrisiko. Das Große Mausohr gilt als sehr störepfindlich. Dies gilt es zu thematisieren. Eine Störung ist bei dieser Art als wahrscheinlich zu bewerten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Siehe 6.8.
6.6	Fledermäusegutachten: Während der Fledermauserfassung kam es zu einigen techn. Defekten, welche bei der Wahl der Abschaltzeiten auf Genehmigungsebene beachtet werden sollten. Im Erfassungsgebiet wurden insgesamt acht kollisionsgefährdete Fledermausarten nachgewiesen. Darunter Arten, die sowohl in Gehölzstrukturen jagen, als auch im freien Luftraum. Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet Wochenstuben erfasst, wie bspw. der Mückenfledermaus. Die Mückenfledermaus besitzt ein hohes Kollisionsrisiko in Quartiersnähe in niedrigen bis mittleren Höhenlagen aufgrund eines ausgeprägten Erkundungsverhaltens. Aufgrund des Vorkommens des Großen Abendseglers sollten Abschaltungen von März bis Ende Oktober bei Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s und Nachttemperaturen von über 10 °C erfolgen, sofern kein Regen fällt (5 mm/h bzw. 0,083 mm/min). Dies ist auf Genehmigungsebene festzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Die Festlegung der Abschaltzeiten obliegt der Genehmigungsbehörde und erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Erfassungslücken durch technische Defekte werden dabei berücksichtigt und ggf. zu zunächst strengeren Abschaltzeiten führen, die im Rahmen eines Gondelmonitorings nachträglich angepasst werden können.
6.7	Im Suchraum wurden Wochenstuben und Fledermausquartiere gefunden. Daher sollte als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme im Umweltbericht weiterhin die kleinräumige Standortwahl aufgeführt werden, die auf der Genehmigungsebene angewendet werden sollte, um die Quartiere nicht zu beeinträchtigen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Geltungsbereich selbst wurden keine Quartiere vorgefunden, eine Beeinträchtigung von Quartieren ist nicht zu erwarten.

		Da durch Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets keine Anlagenstandorte vorgegeben werden, erübrigt sich die Aufzählung der kleinräumigen Standortwahl (sog. "Micro-Siting") als Minderungsmaßnahme. In Anlage 3 zum BauGB ist dies auch nicht als Minderungsmaßnahme vorgesehen. Dass der Gesetzgeber die Möglichkeit des Micro-Siting als Selbstverständlichkeit annimmt, geht zudem aus der Gesetzesbegründung vor (BT-Drs. 21/797, siehe Kapitel 9.2 im Umweltbericht).
6.8	Eine FFH-Prüfung für das Gebiet Nr. 231 „Mausohrwochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“ in Salzhausen hat zu erfolgen. Im Untersuchungsgebiet sind im Rahmen der Fledermauserfassungen durch ORCHIS Rufe der Gattung Myotis erfasst worden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich dabei um Tiere der Mausohrwochenstube in Salzhausen (FFH-Gebiet 231 „Mausohrwochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“) handelt. Das Große Mausohr gilt nicht als schlaggefährdet, ist jedoch empfindlich gegenüber Veränderungen der Landschaft insbesondere am Nahrungshabitat. Durch die geplanten Anlagen und die Waldumwandlung kommt es zu Überbau (Wald, Waldrand, angrenzende Wiesen und Weiden) sowie zu Störungen in bis zu 450 m Entfernung zu den Anlagen. Somit beschränkt sich das Konfliktrisiko hinsichtlich der Fledermäuse nicht nur auf das betriebsbedingte Kollisionsrisiko. Störungen können durch umfassende Abschaltmaßnahmen vermieden werden. Der Verlust von Nahrungshabitaten ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (dies ist auch unter Punkt 9.1.3 „Ersatzaufforstung“ des Umweltberichtes aufzunehmen). Andernfalls können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 231 nicht ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Eine FFH-Prüfung für das FFH-Gebiet Nr. 231 "Mausohrwochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet" wurde im Umweltbericht nicht vorgenommen, da aufgrund der Entfernung, der Habitatansprüche und des großen Aktionsradius der Art sowie der Vorhabenwirkungen eine Beeinträchtigung abwegig ist. Dementsprechend wurde die FFH-Verträglichkeit dieses Gebiets auch bei der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüneburg für die entsprechende Potenzialfläche nicht näher betrachtet. Gemäß § 36 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 4 BauGB sind die Vorschriften des § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) dann anzuwenden, wenn ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung der FFH-Verträglichkeit auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur auf Grundlage der dortigen Darstellungen erfolgen kann und es somit sein kann, dass die Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets auf dieser Ebene nicht abschließend abzuschätzen sind. In einem solchen Fall wäre die

		FFH-Verträglichkeitsprüfung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern (siehe BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015). Sofern die FFH-Verträglichkeit auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend beurteilt werden kann, wäre die FFH-Verträglichkeit bei Verfahren nach § 6 WindBG im Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des § 34 BNatSchG durchzuführen, bzw. bei Verfahren nach § 6b WindBG würde stattdessen eine Überprüfung der Umweltauswirkungen nach Maßgabe des § 6b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 WindBG erfolgen. Eine solche nachgelagerte Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist hier aber nicht erforderlich, da die Verträglichkeit bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans offenkundig ist: Rd. 7 km nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich in einer Kirche in Salzhausen eine Wochenstube des Großen Mausohrs. Die Kirche bildet zusammen mit einer Kirche in Schnega (rd. 50 km südöstlich des Geltungsbereichs), wo sich ebenfalls eine Wochenstube der Art befindet, das FFH-Gebiet Nr. 231 "Mausohr-Wochenstubengebiet Elbeinzugsgebiet" (DE 2727-332). Für die Wochenstube in Schnega sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung auszuschließen. Die Art besitzt zwar einen großen Aktionsraum um die Wochenstube, der nicht selten 20 km umfasst (NLWKN 2009), allerdings sind Flüge mit Distanzen über 40 km ausschließlich bei der Wanderung zum Winterquartier bekannt (GÜTTINGER et al. 2011). Für das Teilgebiet "Kirche Salzhausen" liegen ein FFH-Managementplan (LANDKREIS HARBURG 2021) und eine Auflistung der Erhaltungsziele (LANDKREIS HARBURG o.J.) vor. Im FFH-Managementplan werden ausschließlich Maßnahmen benannt, die die Kirche als Quartierstandort direkt betreffen. Als einziges Erhaltungsziel wird die Erhaltung und ggf. die
--	--	---

		Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades des Großen Mausohrs in Salzhausen genannt, einhergehend mit der Vermeidung von Belastungen oder Veränderungen des Quartiers, sowie die Sicherstellung der Störungsfreiheit während der Fortpflanzungszeit. Das Große Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) ist eine bodennah (überwiegend im Wald) jagende Fledermausart, deren Wochenstuben fast ausschließlich in Dachstühlen von Gebäuden vorzufinden sind. Als Winterquartiere werden natürliche Felshöhlen, künstliche Höhlen (z. B. Bergwerkstollen), Keller und Bunker genutzt (GÜTTINGER et al. 2011). Die Art jagt in äußerst geringen Höhen von meist 0,3 - 2 m und nutzt auch zum Verzehr der Nahrung Höhen von gerade einmal 5 - 15 m (DIETZ et al. 2007; Güttinger et al. 2011). Dabei wechseln sich Jagdflüge am Boden mit Rundflügen in bis zu 15 m Höhe ab, während dessen die erbeutete Nahrung verspeist wird (GÜTTINGER et al. 2011). HURST et al. (2016) wiesen durch Telemetrie nach, dass Arten der Gattung <i>Myotis</i> (Mausohren, akustisch schwierig unterscheidbar) bei der Jagd im Wald zu rd. 99,5 % in Höhen von 5 m jagen und zu rd. 0,5 % in Höhen von maximal 50 m und zwar unabhängig von der Jahres- und Nachtzeit. Die Art gilt dementsprechend gemäß Artenschutzleitfaden zum niedersächsischen Windenergieerlass (MU 2016) nicht als kollisionsgefährdet, weshalb eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf Tötungsrisiken bereits entbehrlich ist. Das OVG Lüneburg hat in seinem Beschluss vom 21.06.2016 (Az. 12 LA 74/15) bestätigt, dass "angesichts der regelmäßigen Flughöhen des Großen Mausohrs von unter 20 m und der Höhe der WEA mit einem Bodenabstand des Rotors von über 80 Metern keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch eine Schlaggefährdung
--	--	---

		besteht." Ein signifikantes Tötungsrisiko ist daher auszuschließen, da sich bei modernen WEA die Rotorunterkanten weit über 20 m über Grund befinden. Die Art gilt gemäß Artenschutzleitfaden zum niedersächsischen Windenergieerlass (MU 2016a) außerdem nicht als potenziell durch Habitatverlust oder durch Störungen von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten betroffene Art, weshalb eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf die Entwertung oder den Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ebenfalls entbehrlich ist. Gemäß NLWKN (2009) sind Laub- und Mischwaldbestände mit geeigneten Strukturen im Radius von 15 km um die Wochenstube betrachtungsrelevant und nach LANUK (2026) "quartiernah" liegende Wälder als in der Regel von hervorragender Bedeutung einstuft. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art ist zwingend anzunehmen, dass Teile des betrachtungsrelevanten Habitats auch außerhalb des FFH-Gebiets liegen. Die Art bevorzugt zur Jagd Laub- und Mischwälder. Voraussetzung für die bodennahe Jagd ist dabei eine unterwuchsarme bis -freie Kraut- und Strauchschicht, was in Kiefernwäldern meist nicht der Fall ist, sodass selbst wenn Kiefernwälder flächenmäßig deutlich überwiegen, dennoch Laubwälder gezielt angefliegen werden und die Art nur inselartig in Kiefernbeständen vorkommt (GÜTTINGER et al. 2011). Im Geltungsbereich sind weit überwiegend Kiefernforste vorhanden, die dementsprechend keine bevorzugten Jagdhabitate der Art darstellen. Nach HORMANN et al. (2013) sind bei der Errichtung von WEA im Wald vor allem alte (> 120
--	--	--

		Jahre alte) biotopbaumreiche Laubbaumbestände auszu-nehmen. Solche Bestände sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Von Mausohren konnten bei den vorhabenbezogenen Er-fassungen durch ORCHIS (2025) nur sehr wenige Rufse- quenzen erfasst werden. Die meisten Rufe wurden im Of- fenland festgestellt. Im Offenland jagt die Art überwiegend über frisch gemähten Wiesen und Weiden mit Viehbesatz (GÜTTINGER et al. 2011). Diese Offenlandhabitats sind we- der eine Besonderheit des Geltungsbereichs, noch ist ihre räumliche und zeitliche Verfügbarkeit konstant, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Habitats im Geltungsbereich essenzielle Nahrungshabitats der Art sind. Ob es sich bei den wenigen im Geltungsbereich jagenden Individuen der Gattung <i>Myotis</i> überhaupt um Große Maus- ohren handelt, ist darüber hinaus unklar (s. o., Arten der Gattung <i>Myotis</i> sind akustisch schwierig unterscheidbar). Die wenigen Kontakte mit Mausohren im Wald erfolgten weiter nördlich im Wald sowie im südlich gelegenen Wald, beides außerhalb des Geltungsbereichs. Insgesamt liegen keine Hinweise dafür vor, dass sich es- senzielle Nahrungshabitats des Großen Mausohrs im Gel- tungsbereich befinden. Die Habitatausstattung, die Habitat- präferenzen der Art sowie auch die Ergebnisse der vorha- benbezogenen Erfassungen sprechen vielmehr dafür, dass sich keine essenzielle Nahrungshabitats des Großen Maus- ohrs im Geltungsbereich befinden. Das gänzliche Fehlen der Art in der Liste der relevanten Arten im Artenschutzleit- faden zum niedersächsischen Windenergieerlass legt zu- dem nahe, dass Habitatverluste in der Regel im Kontext von WEA nicht relevant sind.
--	--	--

		Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr. 231 "Mausohr-Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet" durch die Errichtung und den Betrieb von WEA im Geltungsbereich ist somit nicht anzunehmen. Somit kann die FFH-Verträglichkeit mit hinreichender Sicherheit auf Ebene des Flächennutzungsplans bejaht werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets i. S. d. § 1a Abs. 4 BauGB zu erwarten. Literaturangaben: DIETZ, C., NILL, D. & VON HELVERSEN, O. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. GÜTTINGER, R., ZAHN, A., KRAPP, F. & SCHÖBER, W. (2011): Myotis myotis (Borkhausen, 1797) - Großes Mausohr, Großmausohr. In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. HORMANN, R., BRAUNBERGER, C., HARBUSCH, C., SÜBMILCH, G., CASPARI, S., SCHNEIDER, C., MONZEL, M., REITH, C. & WEYRATH, U. (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. HURST, J., BIEDERMANN, M., DIETZ, C., DIETZ, M., KARST, I., KRANNICH, E., PETERMANN, R., SCHORCHT, W. & BRINKMANN, R. (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 153. LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK, 2026): Planungsrelevante Arten. -
--	--	---

		https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe. LANDKREIS HARBURG (o. J.): Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 231 "Mausohr-Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet". Teilgebiet Landkreis Harburg. LANDKREIS HARBURG (2021): Natura 2000 Managementplan für das FFH-Gebiet 231 "Mausohr-Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet". Teilgebiet Landkreis Harburg. Fassung vom 12.11.2021. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>). Stand Juni 2009, Entwurf. NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU, 2016): Leitfaden "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen".
6.9	Die Kalkulation der Fläche für Eingriffe in den Boden gibt eine Teilversiegelung von 38.700 m² und eine Vollversiegelung von 7.300 m² an, da der Eingriff für 11 WEA berechnet wurde. Es ist darzustellen, ob es sich dabei um die mögliche Volllauslastung des Gebietes handelt. Da das gesamte Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden soll, ist ansonsten eine Volllauslastung zu kalkulieren, inkl. den entsprechenden Eingriffen in Boden und Biotope. Im Änderungsbereich befinden sich Biotope mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Sofern diese nicht vom Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen werden, ist ein Eingriff durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Diese sind für das gesamte betroffene Gebiet darzustellen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die im Umweltbericht vorgenommene Bilanzierung gibt den Planungsstand von derzeit in Genehmigungsverfahren befindlichen Vorhaben im Geltungsbereich wieder und dient nur der Orientierung. Bei den bilanzierten Eingriffen handelt es sich damit um die höchstwahrscheinlich erfolgenden Eingriffe. Der Flächennutzungsplan setzt keine Anlagenstandorte, -typen oder -anzahlen fest. Eine "Volllauslastung" kann daher nicht bilanziert werden. Je nach gewähltem Anlagen-typ kann außerdem der Flächenbedarf erheblich variieren.

		Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist darüber hinaus eine Bilanzierung gar nicht erforderlich. Die orientierende Bilanzierung dient zum einen der Information, welche Eingriffe anhand konkreter Planungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind und zum anderen, um darzustellen, dass die damit verbundenen Eingriffe aller Voraussicht nach kompensiert werden können. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dementsprechend ist auch die Kompensation von Biotopen nicht alleine aufgrund der Darstellungen im Flächennutzungsplan erforderlich. Eine Ausnahme von bestimmten Biotopen aus dem Geltungsbereich bzw. Beschleunigungsgebiet ist ebenso nicht zielführend, da z. B. im Bereich rotorüberstrichener Flächen es gar nicht zu einer Zerstörung solcher Biotope kommen muss.
6.10	Die Höhe der Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild ist auf Genehmigungsebene festzulegen. Eine Angabe im Rahmen des Umweltberichtes ist obsolet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das ist korrekt und gilt analog zur vorgenommenen orientierenden Eingriffsbilanz. Die Angabe der Höhe der voraussichtlichen Ersatzgeldzahlung dient lediglich der Information über die voraussichtlichen Folgen der im Geltungsbereich konkret geplanten Vorhaben.
6.11	<u>Hinweise für Maßnahmen:</u> Durch die Lage der FF-PV Anlage inmitten des Beschleunigungsgebietes kann es zur Greifvogelattraktion durch die PV-Module kommen. Daher wird darauf hingewiesen, einen ausreichenden Abstand zwischen PV-Fläche und Beschleunigungsgebiet zu wahren. Zusätzlich sollten Vorgaben hinsichtlich der Höhe der Rotorunterkante gemacht werden, um ein Kollisionsrisiko ausschließen zu können.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die PV-Anlage bestand bereits zum Zeitpunkt der Brutvogelkartierung. Eine Attraktionswirkung für Greifvögel konnte dabei nicht festgestellt werden. Ein Abstand wird daher als nicht erforderlich angesehen. PV-Anlagen sind zudem keine gemäß "Fachkonzept Habitatpotenzialanalyse"

	Eine entsprechende Gestaltung des Mastfußbereichs gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern sowie der Kranstellfläche) sollte als Schutzmaßnahme definiert werden, die darauf abzielt, eine Anlockwirkung durch die Schaffung für Fledermäuse attraktiver Strukturen zu vermeiden. Fachlich ist dabei festzuhalten, dass diese Maßnahme für sich genommen nicht geeignet ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Ihre Wirksamkeit entfaltet sie ausschließlich im Zusammenwirken mit weitergehenden Maßnahmen, insbesondere den Abschaltungen zum Fledermausschutz.	(ARSU 2023) bevorzugten Nahrungshabitate von Greifvögeln, die die Annahme einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit und in der Folge eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos i. S. d. § 45b BNatSchG rechtfertigen würden. Vorgaben zur Höhe der Rotorunterkante sind nicht erforderlich, da in Anlage 1 zum BNatSchG für diejenigen Arten, bei denen die Höhe der Rotorunterkante für das Kollisionsrisiko von Relevanz ist, entsprechende Regelungen getroffen wurden. Die Festlegung konkreter Minderungsmaßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren. Da die "Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich" nach Anlage 1 zum BNatSchG als alleinige Schutzmaßnahme nicht wirksam ist, ist die Beauftragung dieser Maßnahme regelmäßig nicht möglich, da bei Nicht-Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos die Grundlage für die Anordnung von Maßnahmen vollständig fehlt und bei Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (zusätzlich zur alleine nicht ausreichenden Mastfußgestaltung) eine andere Maßnahme (z. B. Mahdabschaltung) erforderlich ist. Gemäß Urteil vom 29.11.2022 des OVG Münster (Az. 22 A 1184/18) ist die Umsetzung einer einzelnen, nach Anlage 1 zum BNatSchG geeigneten Maßnahme zur Reduzierung des Tötungsrisikos für eine Art ausreichend, sodass keine Grundlage für die (zusätzliche) Anordnung der Mastfußgestaltung gegeben ist. Eine Anordnung der Mastfußgestaltung als Vermeidungsmaßnahme der Eingriffsregelung ist darüber hinaus bei (hier aufgrund der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet) Anwendung des § 6b WindBG im Genehmigungsverfahren nicht möglich, da die Maßnahme auf die Reduzierung des
--	---	--

		Tötungsrisikos abzielt und dieses als artenschutzrechtlicher Belang nicht im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden darf (§ 6b Abs. 2 Satz 3 WindBG), da der Gesetzgeber eine Verschiebung der Prüfinhalte des Artenschutzes in die Eingriffsregelung ausdrücklich vermeiden wollte ("Hiermit soll gewährleistet werden, dass die entfallenden Prüfungen nicht inhaltlich in die Prüfung der Eingriffsregelung verschoben werden.", BT-Drs. 20/12785). Der im Genehmigungsverfahren hier anzuwendende § 6b WindBG sieht zur Reduzierung des Tötungsrisikos für Fledermäuse explizit die Anordnung von Abschaltzeiten vor (§ 6b Abs. 5 Satz 2 WindBG). Hier gilt analog zu den kollisionsgefährdeten Vögeln, dass, wenn von Gesetzeskraft her die Abschaltung als alleine wirksam zur Reduzierung des Tötungsrisikos unterhalb der Signifikanzschwelle angesehen wird, keine rechtliche Grundlage für die Anordnung weiterer Maßnahmen, wie einer Mastfußgestaltung besteht. Das gleiche gilt auch bei Fortführung bereits nach § 6 WindBG begonnener Verfahren (§ 6b Abs. 9 WindBG), da die Abschaltung für Fledermäuse dort ebenso normiert ist (§ 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG) und die explizite Regelung in § 6b Abs. 2 Satz 3 WindBG hier vom Sinn und Zweck der Norm (bei § 6 WindBG ist dies genauso wie bei § 6b WindBG der Entfall der artenschutzrechtlichen Prüfung, ohne dem Beschleunigungsgedanken entgegenstehende Verschiebung der Prüfinhalte in die Eingriffsregelung) sinngemäß Anwendung findet, bzw. impliziert ist.
6.12	Zusätzlich zur Mastfußgestaltung sollte die Lagerung von Stroh- oder Heuballen, Silage- und Futtermieten, Dung- und Steinhäufen sowie organischem Dünger im Mast-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe 6.11.

	fußbereich (Rotor überstrichenen Fläche + 50 m Pufferradius) sowie der Kranstellfläche unterlassen werden. Hiermit wird unterstützt, dass keine zusätzliche attraktive Fläche für Fledermäuse und Avifauna geschaffen wird.	Konkrete Minderungsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Für die Anordnung einer solchen zusätzlichen Maßnahme gibt es keine rechtliche Grundlage.
--	--	---